

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Laut RKI Inzidenz ist die Schulinzidenz hoch. Wie ist die Betriebsinzidenz?
- In wie weit machen Sie sich durch nicht handeln nach § 229 StGB schuldig?
- Wie widerlegen sie die Aussage Schulen- und Kindergärten müssen offen bleiben, damit Betriebe offen bleiben können?
- Welchen Nachweis haben Sie, dass KORREKTE Tests in Betrieben durchgeführt werden?“

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) führt keine eigenen Erhebungen zur Infektionslage oder Infektionsgefährdung in Betrieben durch. Daher liegen zu Ihren obigen Fragen im BMWi keine amtlichen Informationen vor.

Das BMWi nutzt die öffentlich zugänglichen Informationsquellen, unter anderem das Informationsangebot des Robert-Koch-Instituts (RKI). Insbesondere ist auf die aktuellen Lage- und Situationsberichte des RKI zu COVID-19 zu verweisen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html;jsessionid=0E66E151CAEDF4AC63C4BEE5186BE5E0.internet062?nn=13490888.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Schukraft